

Veranstaltung vom 12. März 2025



Gliederung des Referats

AHV-Rente

- Vorbezug
- Aufschub

Pensionskasse

- Rente
- Kapital

Säule 3a

- Einzahlen
- Beziehen

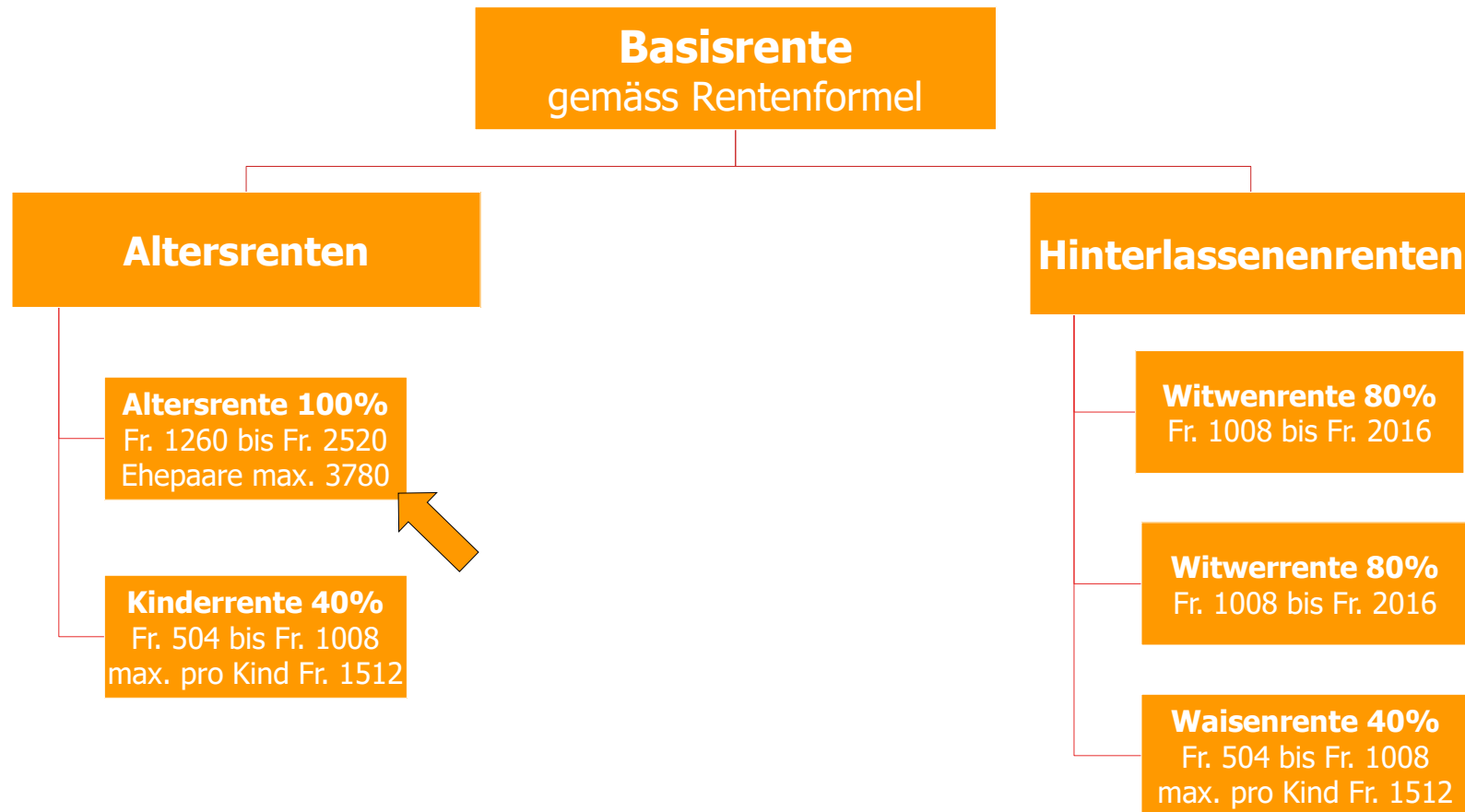
Ergänzungsleistungen

- Zu Hause
- Im Heim
- Vermögen

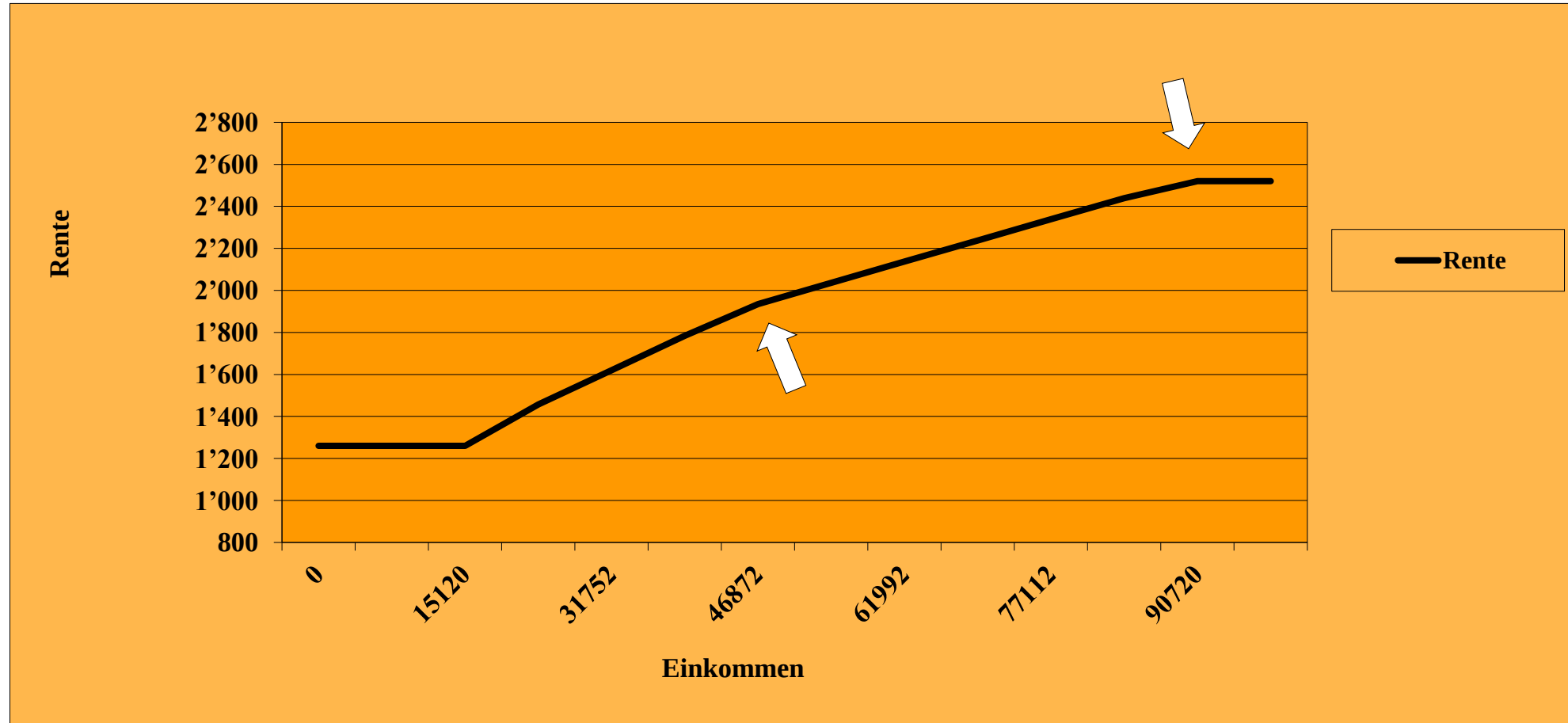
AHV-Rente



Übersicht AHV-Renten



Geknickte Rentenformel



Vom Zivilstand unabhängiges Rentensystem mit einem grossen Aber

Bei jeder versicherten Person wird unabhängig vom Zivilstand eine individuelle Rente berechnet

Bei Ehepaaren darf die Summe der beiden Renten 150% des Betrages der maximalen AHV-Renten nicht übersteigen

Die beiden Einzelrenten werden dabei «im Verhältnis» reduziert

Beispiel:

Einzelrente Frau vorher	CHF 1900
Einzelrente Mann vorher	CHF 2200
Summe vorher	CHF 4100

Vom Zivilstand unabhängiges Rentensystem mit einem grossen Aber

Bei jeder versicherten Person wird unabhängig vom Zivilstand eine individuelle Rente berechnet

Bei Ehepaaren darf die Summe der beiden Renten 150% des Betrages der maximalen AHV-Renten nicht übersteigen

Die beiden Einzelrenten werden dabei «im Verhältnis» reduziert

Beispiel:

Einzelrente Frau vorher	CHF 1900	nachher	CHF 1752
Einzelrente Mann vorher	CHF 2200	nachher	CHF 2028
Summe vorher	CHF 4100	nachher (Plafond)	CHF 3780

Flexibler Rentenbezug - Vorbezug

- Vorbezug um maximal 2 Jahre (Kürzung um 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr)
- Der Vorbezug kann monatsweise erfolgen

Kürzungssätze in Prozenten bei Vorbezug

Jahre	Monate											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0		0,6	1,1	1,7	2,3	2,8	3,4	4,0	4,5	5,1	5,7	6,2
1	6,8	7,4	7,9	8,5	9,1	9,6	10,2	10,8	11,3	11,9	12,5	13,0
2	13,6											

Flexibler Rentenbezug - Aufschub

- Aufschub um längstens 5 Jahre (Zuschlag zwischen 5,1 Prozent und 31,5 Prozent)
- Aufschub muss innerhalb 1 Jahres nach Erreichen des Referenzalters erklärt werden
- Der Aufschub kann monatsweise erfolgen, muss aber mindestens 12 Monate betragen

Zuschlag bei Aufschub

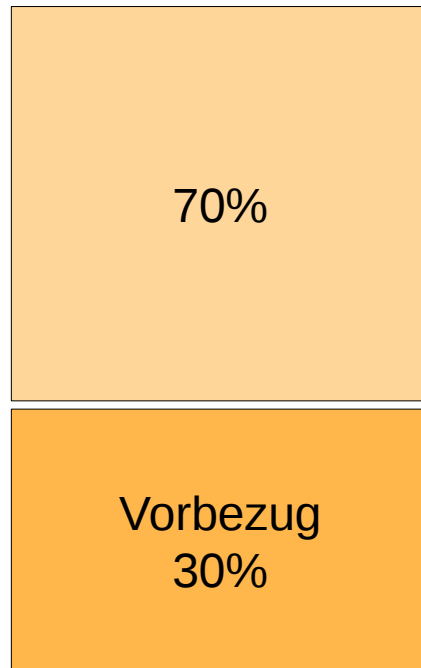
Dauer Aufschub in Jahren	+ 0 bis 2 Monate	+ 3 bis 5 Monate	+ 6 bis 8 Monate	+ 9 bis 11 Monate
1 Jahr	5,2%	6,6%	8,0%	9,4%
2 Jahre	10,8%	12,3%	13,9%	15,5%
3 Jahre	17,1%	18,8%	20,5%	22,2%
4 Jahre	24,0%	25,8%	27,7%	29,6%
5 Jahre	31,5%			

Flexibler Rentenbezug - Staffelung

- Es ist möglich, die Rente nur teilweise (zwischen 20 und 80 Prozent) vorzubeziehen oder aufzuschieben
- Es kann einmal eine Anpassung erfolgen, danach muss die ganze Rente bezogen werden

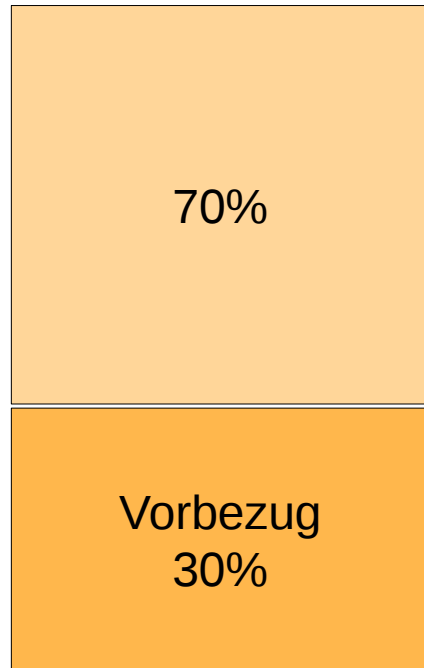
Bezug in 3 Schritten zwischen 63 und 70 Jahren – ein Beispiel

63 Jahre und 6 Mt.



Bezug in 3 Schritten zwischen 63 und 70 Jahren – ein Beispiel

63 Jahre und 6 Mt.

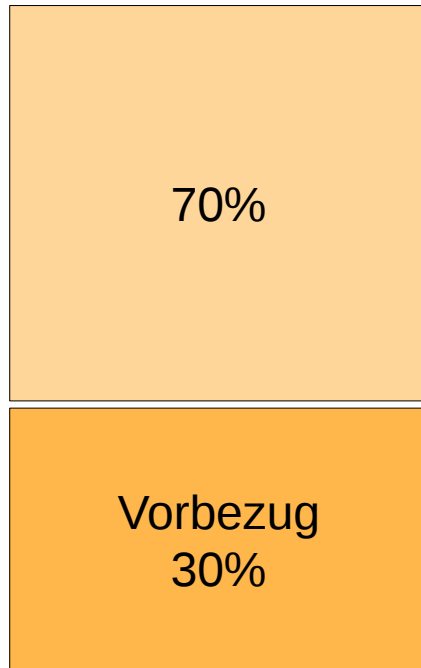


66 Jahre und 2 Mt.



Bezug in 3 Schritten zwischen 63 und 70 Jahren – ein Beispiel

63 Jahre und 6 Mt.



66 Jahre und 2 Mt.



69 Jahre und 5 Mt.



Gleiches Rentenalter für Frauen und Männer

Am 1. Januar 2024 trat die AHV-Reform in Kraft

Sie sieht für Männer und Frauen ein identisches Referenzalter von 65 Jahren vor

Das Referenzalter der Frauen wird ab 1. Januar 2025 schrittweise erhöht

Schrittweises Erhöhen des Referenzalters

Geburtsjahr	Referenzalter
1960	64 Jahre
1961	64 Jahre plus 3 Monate
1962	64 Jahre plus 6 Monate
1963	64 Jahre plus 9 Monate
1964 und später	65 Jahre

Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration

Als Ausgleich für die Erhöhung des Referenzalters profitieren Frauen der Geburtsjahre 1961 bis 1969 (Übergangsgeneration) von folgenden Besonderheiten:

- Frauen, welche die Rente nicht vorbezahlen, erhalten einen Rentenzuschlag
- Frauen, welche die Rente vorbezahlen, profitieren von «tieferen» Kürzungssätzen

Bei beiden Massnahmen wird eine vom Einkommen abhängige Abstufung vorgenommen

Es wird zwischen tieferen, mittleren und höheren Einkommen unterschieden

Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration: Bemessungskriterien und Besonderheiten

Die Höhe des Zuschlags ist abhängig von Geburtsjahr und Einkommen

Er liegt zwischen CHF 13 und CHF 160

Es gelten verschiedene Besonderheiten:

- Die Maximalrente kann überschritten werden
- Der Zuschlag wird beim Rentenplafond von Ehepaaren nicht berücksichtigt
- Er bleibt bei der Bemessung einer allfälligen Ergänzungsleistung unberücksichtigt

Pensionskasse



Berechnung der Rente

Altersgutschriften plus

Zinsen (mindestens 1,25%)

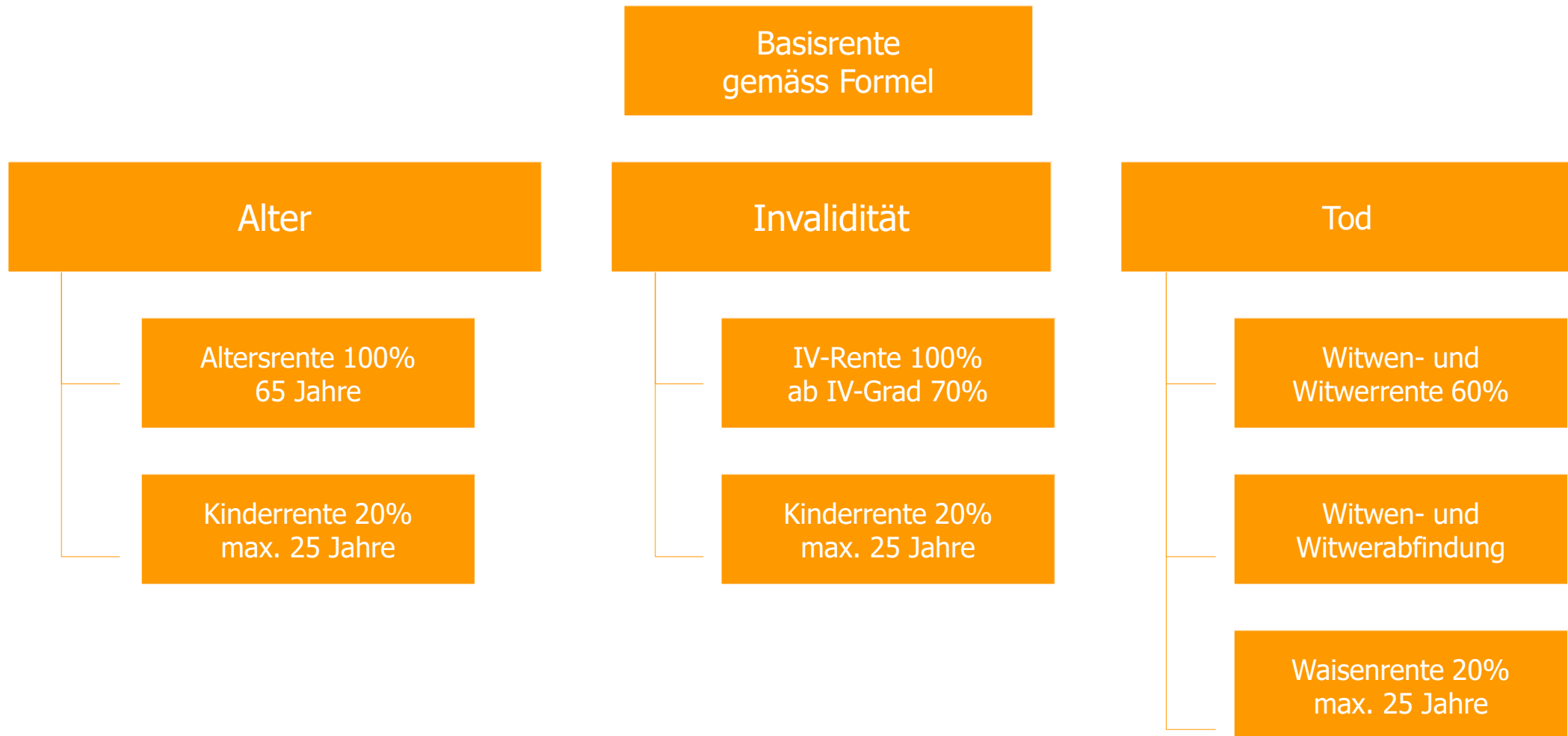
= Altersguthaben

... % des Altersguthabens (Umwandlungssatz) = Jahresrente

Altersgutschriften

Alter	Prozentsatz
25 bis 34 Jahre	7 %
35 bis 44 Jahre	10 %
45 bis 54 Jahre	15 %
55 bis 65 Jahre	18 %

Leistungen nach BVG



Kapitalbezug

Anstelle der Rente kann das Guthaben auch als Kapital bezogen werden

Die Möglichkeit, im Umfang eines Viertels das Kapital zu beziehen, ist gesetzlich vorgegeben

Darüber hinaus nur, wenn das Pensionskassenreglement dies vorsieht, was aber die Regel ist

Welche Aspekte sollten beim Entscheid Rente oder Kapital beachtet werden?

- Rentenberechtigte Angehörige und deren Alter
- Gesundheitszustand
- Flexibilität
- Sicherheit
- Steuern

Säule 3a



Einzahlungen

Im Jahr 2025 können bis zu den folgenden Maximalbeträgen Einzahlungen getätigt werden:

- Erwerbstätige mit Pensionskasse CHF 7 258
- Erwerbstätige ohne Pensionskasse 20 Prozent ihres Erwerbseinkommens bis CHF 36 288

Einzahlungen sind so lange möglich, als einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird, längstens aber bis zum 70. Altersjahr

Das führen mehrerer Konten erlaubt eine gestaffelte Auszahlung (Steuern sparen)

Auf den 1. Januar 2025 wurde die Möglichkeit von Nachzahlungen eingeführt

Lücken, können bis 10 Jahre rückwirkend geschlossen werden

Das gilt allerdings nur für künftige Lücken (also nicht solche der Jahre 2024 oder früher)

Auszahlung

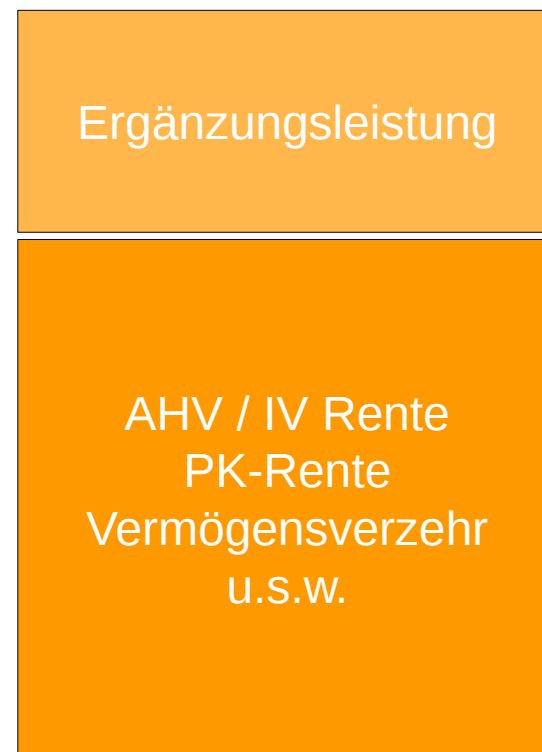
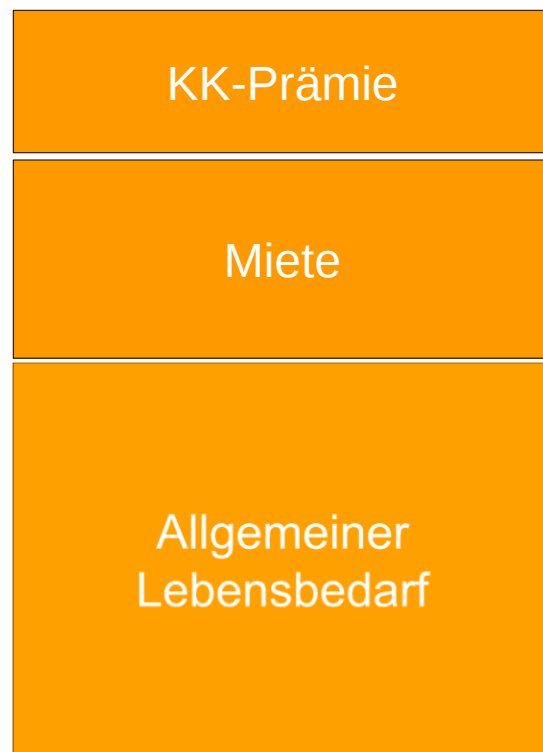
Die Auszahlung kann frühestens 5 Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters erfolgen (vorbehalten bleiben Sonderfälle, wie Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum)

Im Jahre der Aufgabe der Erwerbstätigkeit muss das Konto aufgelöst werden, spätestens aber im Jahr, in dem das 70. Altersjahr erreicht wird

Ergänzungsleistungen



Schematische Darstellung EL-Berechnung Haushalt



Übriger Lebensbedarf

Alleinstehende CHF 20'670

Ehepaare CHF 31'005

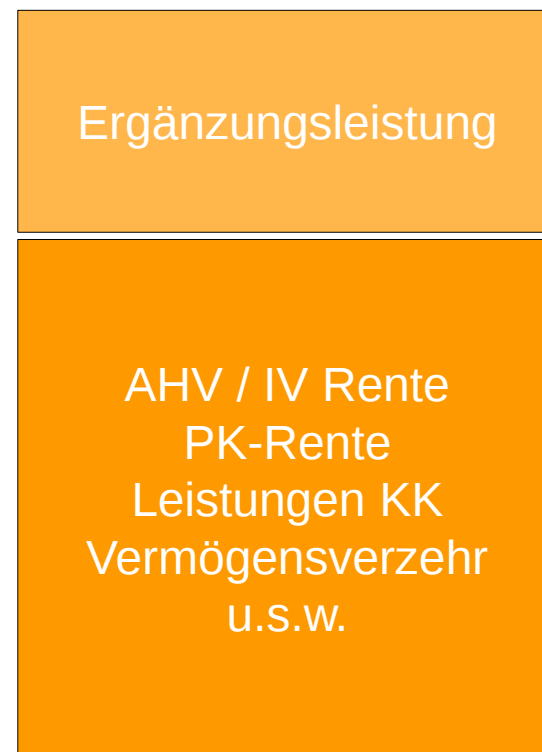
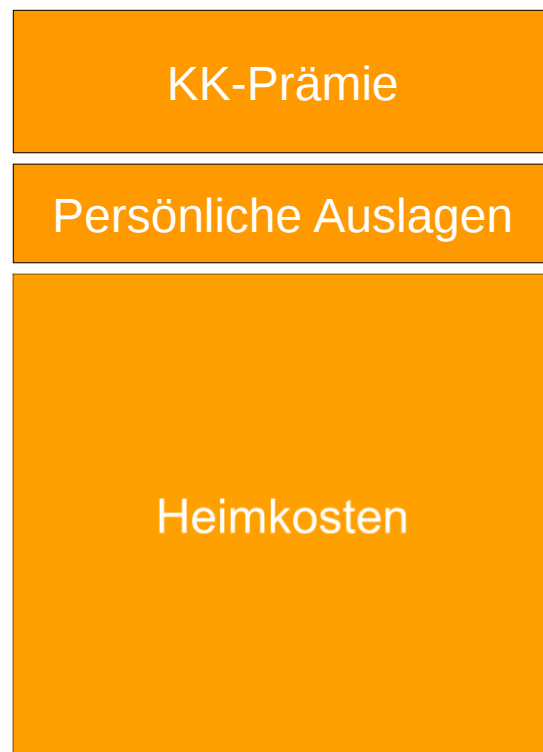
	Kinder über 11 Jahren		Kinder unter 11 Jahren
Kind 1	CHF	10'815	CHF 7'590
Kind 2	CHF	10'815	CHF 6'325
Kind 3	CHF	7'210	CHF 5'270
Kind 4	CHF	7'210	CHF 4'390
Kind 5	CHF	3'605	CHF 3'660

Miete

	Region 1	Region 2	Region 3
1 Person	CHF 18'900	CHF 18'300	CHF 16'680
2 Personen	CHF 22'320	CHF 21'720	CHF 20'160
3 Personen	CHF 24'780	CHF 23'760	CHF 22'200
ab 4 Personen	CHF 27'060	CHF 25'920	CHF 24'000

Muss die Wohnung rollstuhlgängig sein, erhöhen sich die Maximalbeträge um CHF 6 900

Schematische Darstellung EL-Berechnung Heim



Ansätze im Kanton Bern

Es gelangen nach der Pflegestufe differenzierte Kostenobergrenzen pro Tag zur Anwendung:

Pflegestufe 1	CHF 182.70
Pflegestufe 2	CHF 196.60
Pflegestufe 3 bis 12	CHF 203.55

In den vorstehend aufgeführten Beträgen ist der von der Krankenkasse zu bezahlende Teil der Pflegekosten bereits abgezogen

Für Persönliche Auslagen werden pro Jahr CHF 4 644 berücksichtigt

Ehepaare, bei denen eine Person in einem Heim lebt

Es wird für beide Personen je eine separate Berechnung gemacht

Ein allfälliger Einnahmenüberschuss bei einer Person, wird bei der andern nicht als Einnahme angerechnet

Die Ausgaben werden der jeweiligen Person zugeordnet

Die Einnahmen werden grundsätzlich zusammengezählt und bei den Berechnungen je zur Hälfte berücksichtigt

Die folgenden Einnahmen werden der betroffenen Person zugeordnet

- Leistungen der Krankenkasse für Heimaufenthalt
- Hilflosenentschädigung
- Vermögensverzehr

Bedeutung Vermögen für den EL-Bezug

Besteht ein Anspruch (Vermögensgrenzen)?

Wie hoch ist der Anspruch (Vermögensverzehr)?

Bei der Antwort auf diese Fragen ist unter anderem relevant:

- Wie mit Schenkungen, Erbvorbezug und übermässigem Vermögensverbrauch umgegangen wird
- Wie Liegenschaften behandelt werden

Vermögensgrenzen

Damit Ergänzungsleistungen bezogen werden können, muss das Vermögen bis zu folgendem Betrag aufgebraucht werden:

- Alleinstehende Person CHF 100 000
- Ehepaare CHF 200 000

Nicht angerechnet werden Liegenschaften, sofern sie von einer an der EL beteiligten Person bewohnt werden

Berücksichtigt wird hingegen Vermögen, auf das verzichtet wurde

Vermögensverzehr

Teil des über dem Freibetrag liegenden Vermögens wird wie eine Einnahme behandelt:

Alleinstehende	CHF 30 000	(bis 31.12.2020 CHF 37 500)
Ehepaare	CHF 50 000	(bis 31.12.2020 CHF 60 000)
Erhöhung pro Kind	CHF 15 000	

Altersrente: 1/10

Hinterlassenen- und Invalidenrente 1/15

Kantone können den Vermögensverzehr bei einem Heimaufenthalt auf 1/5 erhöhen

Vermögensverzehr Beispiel einer alleinstehenden Person

Vermögen	CHF 90 000
Freibetrag	CHF 30 000
Nettovermögen	CHF 60 000
Vermögensverzehr 1/15	CHF 4 000
Vermögensverzehr 1/10	CHF 6 000
Vermögensverzehr 1/5	CHF 12 000

Dieser Betrag wird wie eine Einnahme behandelt

Damit haben die Betroffenen im Vergleich zu jemandem ohne Vermögen eine EL, die um den entsprechenden Betrag tiefer ist

Liegenschaften

Liegenschaftsbesitz wird privilegiert behandelt

Differenz zwischen amtlichem Wert und zusätzlichem Freibetrag von

- CHF 112 500
 - CHF 300 000 bei Bezug Hilflosenentschädigung oder Partner im Heim
- gilt als Vermögen

Hypothekarschulden können zusätzlich abgezogen werden

Beispiel Liegenschaftsfreibetrag

Amtlicher Wert	CHF 312 500
./. Freibetrag	CHF 112 500
Differenz	CHF 200 000
./. Hypothekarschulden	CHF 80 000
Massgebender Betrag	CHF 120 000
Dieser Betrag wird zum restlichen Vermögen gezählt	

Vermögensverzicht

Häufigste Sachverhalte: Schenkung und Erbvorbezug

Vermögen, auf das verzichtet wurde, wird wie vorhandenes Vermögen behandelt

Reduktion im Umfang von CHF 10 000 pro Jahr

Ebenfalls als Vermögensverzicht gilt ein „übermässiger“ Vermögensverbrauch

Beispiel Amortisation Verzichtvermögen

Am 15. Oktober 2018 erfolgte eine Schenkung im Umfang von CHF 120 000

Schenkungsbetrag 1. Januar 2019 CHF 120 000

1. Januar 2020 CHF 110 000

1. Januar 2021 CHF 100 000

1. Januar 2022 CHF 90 000

1. Januar 2023 CHF 80 000

1. Januar 2024 CHF 70 000

1. Januar 2025 CHF 60 000

Für die Bemessung der Ergänzungsleistung im Jahr 2025 werden von der Schenkung noch CHF 60 000 als Vermögen berücksichtigt

Rückerstattung rechtmässig bezogener EL durch Erben

Die Bezügerinnen und Bezüger müssen rechtmässig bezogene EL nie zurückerstatten

Namentlich auch dann nicht, wenn sie durch einen Vermögenszugang die Vermögensgrenzen überschreiten

Erben hingegen sind zur Rückerstattung aus dem Nachlass verpflichtet

Freibetrag von CHF 40'000

Der darüber liegende Teil des Nachlasses muss für die Rückerstattung bezogener EL eingesetzt werden

Liegenschaften werden ebenfalls voll angerechnet

Bei Ehepaaren entsteht die Pflicht zur Rückerstattung erst nach dem Tod der zweiten Person



*Hilichen
Dank!*